Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.1.1974) Drucksache 8/865

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 865
30. 01. 74

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Stellung und Aufgaben der Weiterbildung

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes muß integrierter Teil des Bildungssystems sein.

Sie hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.

Als Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht das Studium an einer Hochschule.

(2) Weiterbildung soll jeden Bürger insbesondere dazu befähigen:

1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und seine Stellung in ihr zu begreifen und zu ändern;
2. die berufliche Qualifikation in ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung zu bewerten, zu erhalten, zu steigern oder zu ändern;
3. die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritischer, wirksamer und widerstandsfähiger zu gestalten;
4. Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte steuern und überwinden zu können und
5. die durch soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch Bildungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten abzubauen.

Die Angebote der Weiterbildung sollen die vorstehenden Aufgaben miteinander verbinden.

(3) Weiterbildung steht jedem ohne Rücksicht auf Vorbildung, auf gesellschaftliche, berufliche, politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Gesetzes

(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

Unberührt bleibt auch die Befugnis des Landes, Einrichtungen der Weiterbildung zu fördern, die ihren Tätigkeitsbereich außerhalb des Landes Bremen haben, sofern deren Maßnahmen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erfüllen.

(2) Dieses Gesetz soll bewirken:

1. die verstärkte politische, berufliche und allgemeine Bildung, insbesondere der Arbeitnehmer;
2. die Kooperation der Träger von Einrichtungen der Weiterbildung;
3. die Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung;
4. die Entwicklung neuer Lehrangebote;
5. die Koordination der aufgrund anderer Gesetze bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung;
6. eine den Aufgaben der Weiterbildung entsprechende Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, unter anderem mit den Stadtbibliotheken, Schulen, Hochschulen, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

§ 3

Träger und Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie Träger einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung sind. Die Befugnis der Stadtgemeinden, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen privaten Rechts haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie

1. Träger einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung sind,
2. die Gewähr bieten, daß die ihnen zugewiesenen öffentlichen Mittel ausschließlich für anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung verwendet werden,
3. ihren Tätigkeitsbereich im Lande Bremen haben.

(3) Der Tätigkeitsbereich im Lande Bremen ist nur gegeben, wenn

1. die juristische Person ihren Sitz im Lande Bremen hat oder
2. die Einrichtung der Weiterbildung im Lande Bremen gelegen ist.

(4) Juristische Personen des privaten Rechts werden nur gefördert, wenn sie die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Brem.GBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(5) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts i. S. des Absatz 2, die nicht nur Einrichtungen der Weiterbildung unterhalten, werden nur gefördert, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als unselbständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Einhaltung der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 2 sicherstellt.

(6) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

(7) Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Lehrplangestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Trägern von Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen, soweit dies geltendem Recht nicht widerspricht.

§ 4

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung.

(2) Anerkannt werden Einrichtungen

1. die der Weiterbildung nach § 1 Absatz 2 dienen,
2. die an der Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen arbeiten und die zur Kooperation in bezug auf Lehrangebote unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 2 bereit sind,
3. die die Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung anstreben,
4. die in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die nach Inhalt und Umfang eine Förderung rechtfertigen,
5. deren Angebot öffentlich und für jedermann zugänglich ist,
6. die die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und sichern,
7. die planmäßig und auf Dauer arbeiten und deren Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind,
8. die zur Offenlegung ihrer Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind,
9. deren Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichert.

(3) Das Land kann Trägern von Einrichtungen, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 als förderungsberechtigt anerkannt sind, für ihre Weiterbildungsmaßnahmen Zuwendungen gewähren.

§ 5

Verfahren und Form der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Lagen die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits vor Antragstellung vor, so kann die Anerkennung rückwirkend ausgesprochen werden, frühestens jedoch vom Beginn des Jahres der Antragstellung ab.

§ 6

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung als förderungsberechtigt ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 nicht vorlagen, als die Anerkennung ausgesprochen wurde,
2. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 nachträglich entfallen sind.

Der Widerruf bedarf der schriftlichen Begründung.

(2) Hat eine Einrichtung der Weiterbildung aufgrund ihrer Anerkennung Zuschüsse erhalten, obwohl die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs vorlagen, sind die Zuschüsse für den Zeitraum nach Eintritt der Widerrufsvoraussetzungen zurückzuzahlen.

Das Land kann von der Rückforderung absehen.

§ 7

Zuschußgewährung

(1) Die Höhe der Gesamtförderung nach diesem Gesetz wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.

(2) Das Land Bremen gewährt den Trägern anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und die hauptamtlichen Verwaltungskräfte sowie zu den Kosten der Bildungsmaßnahmen einer Einrichtung bis zur Höhe von 100 Prozent.

(3) Für die Zuschußgewährung werden von dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Richtlinien auf der Grundlage von Stellenschlüsseln und Bemessungsgrundlagen erlassen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit der Einrichtungen und der Bildungsmaßnahmen sowie die Finanzkraft der Träger und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer berücksichtigen.

(4) Besondere Zuschüsse können gewährt werden für:

1. Modellvorhaben und Modelleinrichtungen,

2. besondere Schwerpunktmaßnahmen,

3. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten, Gebäuden und Arbeitsräumen,

4. die Fortbildung der Mitarbeiter,

5. Lehrmittel für längerfristige Maßnahmen.

(5) Zuschüsse werden nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Förderung aufgrund anderer Gesetze besteht.

(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung zweckgebunden.

§ 8

Landesbeirat für Weiterbildung

(1) Zur Förderung der Weiterbildung wird beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst ein Landesbeirat für Weiterbildung errichtet. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. neun Vertretern von Trägern anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung, davon mindestens drei aus Bremerhaven;

2. zwei Vertretern der Hochschulen des Landes Bremen;

3. zwei Vertretern für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je einem aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;

4. sieben Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft, davon mindestens zwei aus Bremerhaven;

5. dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden durch die Deputation für Wissenschaft und Kunst gewählt, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf Vorschlag der Träger beziehungsweise der Hochschulen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 entsendet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst beziehungsweise der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden von den Fraktionen der Bürgerschaft (Landtag) entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesbeirat bestimmt sich nach der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Wahlperiode.

(4) Der Landesausschuß für Berufsbildung entsendet drei Vertreter mit beratender Stimme. Der Landesbeirat kann weitere sachverständige Teilnehmer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Landesbeirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 14 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Landesbeirats sind öffentlich. Der Landesbeirat kann Ausschüsse bilden.

(6) Der Landesbeirat hat die Aufgabe, bei der Verwirklichung dieses Gesetzes mitzuwirken. Er berät den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in allen Fragen der Weiterbildung. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen die Weiterbildung zu fördern,

2. auf die Koordinierung aller Maßnahmen von anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung hinzuwirken,

3. die Zusammenarbeit der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit den in § 2 Absatz 2 Nr. 6 dieses Gesetzes genannten Bildungseinrichtungen und anderen durch dieses Gesetz nicht erfaßten Einrichtungen der Weiterbildung zu fördern.

(7) Der Landesbeirat ist im Rahmen dieses Gesetzes vor allen wichtigen Entscheidungen in Fragen der Weiterbildung zu hören, insbesondere vor

1. der Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Widerruf von Anerkennungen;
2. der Gewährung von Zuschüssen nach § 7, der Gewährung von Förderungsmitteln nach § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie der Gewährung von Zuwendungen nach § 4 Absatz 4;
3. der Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen (§ 2 Absatz 1 Satz 2);
4. dem Erlaß von Richtlinien.

§ 9

Landesamt für Weiterbildung

(1) Beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ein Landesamt für Weiterbildung eingerichtet. Ihm obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und die Unterstützung der Arbeit des Landesbeirats für Weiterbildung.

(2) Bei dem Landesamt für Weiterbildung werden

1. eine pädagogische Arbeitsstelle,
2. eine Geschäftsstelle für den Landesbeirat gebildet.

(3) Die pädagogische Arbeitsstelle erarbeitet Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 dieses Gesetzes genannten pädagogischen Zielsetzungen der Weiterbildung unter besonderer Beachtung der in § 2 genannten Aufgaben dieses Gesetzes. Die pädagogische Arbeitsstelle fördert die in § 10 dieses Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der Hochschulen des Landes Bremen im Bereich der Weiterbildung.

(4) Die pädagogische Arbeitsstelle setzt sich aus mindestens fünf Fachkräften aus dem Bereich der Weiterbildung zusammen. Sie werden auf Vorschlag des Landesbeirats bestellt.

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz bleiben davon unberührt.

§ 10

Weiterbildung und Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung von Lernzielen und Lerninhalten der Weiterbildung mit.

(2) Bei der Ausbildung der Mitarbeiter der Weiterbildung und Fortbildung in Kontaktstudien arbeiten Hochschulen und Träger der Weiterbildung zusammen.

(3) Die Bedürfnisse und Interessen aus der Praxis der Weiterbildung werden in die Arbeit der Hochschulen übermittelt.

§ 11

Mitarbeiter in der Weiterbildung

(1) Beamte und Angestellte des Landes, der Gebietskörperschaften und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der bestehenden Rechts- bzw. Tarifnormen unter Fortfall der Dienstbezüge bzw. Vergütung für eine Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter bei den Einrichtungen der Weiterbildung beurlaubt werden.

(2) Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter von Einrichtungen der Weiterbildung als Beamte oder Angestellte in den Dienst des Landes, der Gebietskörperschaften oder der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, so richtet sich die Anrechnung dieser Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. Dienst- oder Beschäftigungszeit auf dem Tarifsektor nach den einschlägigen Rechts- bzw. Tarifnormen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung aus Landesmitteln endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln nach diesem Gesetz, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten der Richt-

linien für Zuschußgewährung der Weiterbildung. Bewilligungsbedingungen erteilter Bewilligungsbescheide bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Im Jahre 1974 werden das Landesamt und der Landesbeirat für Weiterbildung eingerichtet und die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung mit Wirkung vom 1. 1. 1975 an vorgenommen. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. 1. 1975 werden die Vertreter der Träger von Einrichtungen der Weiterbildung im Landesbeirat durch die Deputation für Wissenschaft und Kunst bestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Brückner, Gerhard Fischer, Horst-Werner Franke, von Hassel, Käthe Hoffrage, Lüneburg, Scherer, Schnakenberg, Dr. Franke und Fraktion der SPD

Carl Schünemann Bremen